

Satzung des SV Lauingen Bornum 2002 e.V.

§ 1 Name des Vereines

Der Verein ist am 26.04.2002 gegründet worden und trägt den Namen SV Lauingen Bornum 2002 e.V. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Der Verein ist entstanden durch die Fusion der Fußballabteilungen der Vereine TSV Lauingen 1911 e.V. und TV Bornum 1920 e.V. und ist Rechtsnachfolger dieser Fußballabteilungen. Der Vereinssitz ist in Königslutter/OT Lauingen. Der Verein ist unter der Nr. 834 im Vereinsregister beim Amtsgericht Helmstedt eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, ausschließlich den Fußballsport zu fördern und zu betreiben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 77 (§ 52 ff) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr und erstreckt sich vom 01.01. – 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Fachverbandes

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- zur Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl der Jugendabteilungsleiterin/des Jugendabteilungsleiter sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr berechtigt.
- die Einrichtungen der angeschlossenen Stammvereine nach Maßgabe der hierfür getroffenen Vereinbarungen zu benutzen .

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung des Vereines, des LSB Niedersachsen e.V. und des Fachverbandes sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Serie verpflichtet haben.
- die entsprechenden Beiträge an den Verein zu entrichten

§ 8 Beitragswesen und Vereinsfinanzierung

Die angeschlossenen Stammvereine entrichten gemäß Vertrag vom 22.04.2002 alle anfallenden Kosten an den SV Lauingen Bornum 2002 e.V.. Die Finanzierung des Vereines erfolgt außerdem aus den laufenden Einnahmen der Stammvereine und des SV Lauingen Bornum 2002 e.V..

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

§ 9 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
der Schriftführerin/dem Schriftführer
der Kassenwartin/dem Kassenwart
der Jugendabteilungsleiterin/dem Jugendabteilungsleiter
je einer Beisitzerin/einem Beisitzer der Stammvereine.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende, sowie die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein. Die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer vertreten gemeinsam den Verein, mit Ausnahme der Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen und die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr, welche vom Vorstand selbst geregelt werden.

Ist keine andere Regelung vom Vorstand getroffen, so hat die Kassenwartin/der Kassenwart sowie die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen und die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr.

Die 1.Vorsitzende/der 1.Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart, die Schriftführerin/der Schriftführer und die Jugendabteilungsleiterin/der Jugendabteilungsleiter werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Beisitzerin/Beisitzer werden von den Stammvereinen gestellt und besitzen Stimmrecht. Gewählt/gestellt werden könne Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

Schriftstücke und Protokolle werden von der 1.Vorsitzenden/dem 1.Vorsitzenden, bzw. von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Kassenwartin/dem Kassenwart unterzeichnet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen durch Aushang in den Infokästen der Stammvereine. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüferinnen /der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen (im Bedarfsfall)
- Anträge

§ 11 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben gemeinschaftlich das Recht zur jederzeitigen Kontrolle und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen ist. Der Jahreshauptversammlung ist der Bericht mitzuteilen.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 80% erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist, eine ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt, dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu gleichen Teilen an die beiden Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Vereinssatzung ist am 26.04.2002 in der Neugründungsversammlung beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.